Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 12

Artikel: Arbeiterrecht: Generalstreik kein Vertragsbruch

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlag zum Abdruck bringen, so nur, um nicht den Vorwurf auf uns zu laden, wir seien persönlich an der Sache interessiert und hätten ein Interesse daran, andere Auffassungen nicht zum Wort kommen zu lassen.

Im übrigen, nachdem einmal die Diskussion er-

öffnet ist, wer meldet sich zum Wort?

Ausland.

Griechenland. Der «Avanti» hat einige Mitteilungen über die Arbeiterbewegung in Griechenland erhalten, aus der wir folgende auf die Gewerkschaften bezügliche Stellen wiedergeben:

Im November des vergangenen Jahres hielten die Gewerkschaften einen Kongress ab, der zur Gründung eines allgemeinen Gewerkschaftsbundes führte. Zunächst wurde diese Bewegung von der Regierung gefördert, und es gelang dem Gewerkschaftsbund, in kurzer Zeit 75,000 Arbeiter in den Gewerkschaften zusammenzuschliessen. Als sich fünf der sozialistischen Partei angehörende Mitglieder der Leitung des Gewerkschaftsbundes gegen diese etwas eigenartige Protektion der Regierung wandten, kam es zu einer Spaltung der Leitung und die fünf sozialistischen Mitglieder bildeten ein provisorisches Komitee, das für den 13. Oktober d. J. den zweiten griechischen Arbeiterkongress einberief, dem sich neun Zehntel der griechischen Arbeiter anschlossen.

Die Regierung versuchte, diese Entwicklung des griechischen Proletariats zu hemmen, und am 1. Mai waren die Bureaus der Gewerkschaften und der Partei von Soldaten und Maschinengewehren umgeben. Es kamen viele Verhaftungen vor, aber sowohl in Athen wie im Piräus, in Saloniki, Volo und andern Städten fanden Maidemonstrationen statt. Wegen dieser Demonstrationen weigerte sich die Regierung, mit der Leitung des Gewerkschaftsbundes über gewerkschaftliche Fragen zu verhandeln, liess vielmehr die Mitglieder der Leitung verhaften und nach der kleinen Insel Folganchos abschieben.

Die neue Leitung ordnete einen Generalstreik von 48 Stunden an, an dem die Elektrizitätsarbeiter, Strassenbahner, Gasarbeiter, Buchdrucker, Bäcker, Tabakarbeiter sowie ein Teil der Post- und Bahnarbeiter teilnahmen. Die Regierung liess ein halbes Hundert Leiter der verschiedenen Streikkomitees verhaften, aber die Massen, entschlossen den Streik zu Ende zu führen, setzten die Entlassung der Verhafteten durch. Der stellvertretende Ministerpräsident Repoulis hatte während des Streiks im Ministerrat den Vorschlag gemacht, die gesamten streikenden Arbeiter zu militarisieren und die unter 35 Jahre alten nach Kleinasien zu entsenden; die übrigen sollten unter Aufsicht der Polizei arbeiten. Der Ministerrat verwarf indessen diesen Vorschlag. Es kam zu Unterhandlungen, wobei versprochen wurde, die fünf Deportierten zurückkommen zu lassen. Darauf wurde der Streik beendet. Von den Deportierten wurden indessen nur vier zurückgebracht, der Genosse Benoroya wurde zurückbehalten und unter Anklage gestellt.

In der Zuschrift wird beklagt, dass den griechischen Arbeitern keine einzige Tageszeitung zur Verfügung steht, sondern nur ein Wochenblatt. Man sammelt zur Zeit die Mittel, um dieses Wochenblatt in eine Tageszeitung umzuwandeln.

Holland. Die holländische Erste Kammer hat der Gesetzvorlage wegen Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und der 45stundenwoche zugestimmt. Italien. Die italienische Gewerkschaftszentrale beschäftigte sich mit der Anregung, die gewerkschaftlichen Mittel in einem einzigen Bankinstitut zu vereinen. Weiter wurde die Notwendigkeit betont, bei den in Aussicht stehenden grössern Kämpfen vorher einzugreifen, sowie während derselben eine Kontrolle auszuüben und die Leitung zu übernehmen. Man könne nicht mehr damit zufrieden sein, nachdem der Kampf ausgebrochen und das unabweisbare Bedürfnis nach Unterstützung vorliege, nur als rotes Kreuz in Anspruch genommen zu werden. Die Frage soll dem nächsten Gewerkschaftskongress vorgelegt werden.

225

Arbeiterrecht.

Generalstreik kein Vertragsbruch. Das Bundesgericht hat folgendes Urteil gefällt:

«Mit Urteil vom 12. Juni 1919 hat der Appellationshof des bernischen Obergerichts die Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 2000 Fr. an die Firma Fritz Marti A.-G. in Bern verurteilt, weil die Arbeiter der letztern trotz des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrags am Generalstreik teilgenommen hatten. Dieses Urteil wurde gestern vom Bundesgericht einstimmig aufgehoben und die Entschädigungspflicht der Beklagten verneint.»

Sobald das motivierte Urteil vorliegt, werden wir

auf den Fall zurückkommen.

50

Beschlüsse des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Vom 2. bis 4. Oktober hat in Amsterdam eine Sitzung des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes stattgefunden. Bezüglich der Zulassung der deutschen und österreichischen Vertreter zur Washingtoner Konferenz hat sich das Bureau auf den Standpunkt gestellt, dass die getroffene Regelung, dass die betreffenden Delegierten nicht direkt eingeladen werden, sondern dass ihnen freigestellt wird, nach Amerika zu kommen, um von der Konferenz selbst zu erfahren, ob sie zugelassen werden, nur eine Formsache sei Man glaubte daher die Bedingungen des Amsterdamer Internationalen Gewerkschaftskongresses erfüllt und hat die dem Internationalen Bund angeschlossenen Gewerkschaften aufgefordert, Vertreter zu entsenden.

Ferner wurde beschlossen, in Washington ein Bureau einzurichten und die Arbeitervertreter und ihre Berater vor Zusammentritt der Konferenz zu einer Be-

sprechung zusammenzuberufen.

Für die Zwecke des Amsterdamer Bureaus soll ein Haus angekauft werden. Vom 1. Januar ab soll ein Bulletin in französischer, englischer, deutscher und spanischer Sprache herausgegeben werden; für später wurde in Aussicht genommen, noch eine skandinavische Sprache und die italienische hinzuzunehmen.

Das Bureau wird monatlich zusammentreten; die

Das Bureau wird monatlich zusammentreten; die erste Zusammenkunft des Vorstandes soll im März 1920 stattfinden. Wegen des Standes der Sozialisierung in den einzelnen Ländern sollen den Landeszentralen Fragebogen zugehen. Betreffend eine Untersuchung der Verhältnisse in Russland werden Schritte eingeleitet; auch soll versucht werden, eine Besserung der Lage der Gewerkschaften in den Balkanstaaten herbeizuführen.